

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte "Uns Kinnerhus"

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Marcus Winter	<i>Datum</i> 25.11.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	04.12.2025	N
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	15.12.2025	Ö

Sachverhalt

Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung „Uns Kinnerhus“ ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit.

In diesem Sinne bietet die Gemeinde Liepgarten als Träger der Kindertageseinrichtung konstante Preise für Frühstück, Vesper sowie Obst und Getränke an. Die Mittagsversorgung erfolgt durch die Großküche Rutz aus Torgelow. Es erfolgt eine tageweise Abrechnung der Portionen.

Die bisherige Grundlage der Abrechnung für die Verpflegungsentgelte ergab sich aus den Betreuungsvereinbarungen. Somit waren dies privat-rechtliche Forderung der Gemeinde Liepgarten gegenüber den Eltern.

Durch den Erlass der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte "Uns Kinnerhus" würde die Forderung gegenüber den Eltern zukünftig öffentlich-rechtlich sein.

Weiterhin wird unter § 2 die Anlage 1 Bestandteil der Satzung sein.

Die Anlage 1 enthält die Preise der einzelnen Portionen von Frühstück, Vesper, Mittag sowie Getränke und Obst pro Tag.

Die Preise der Anlage 1 beinhalten bereits eine Preissteigerung zu den bisherigen Preisen. Dies begründet sich aus der an die Drucksache angehangenen Kalkulation.

Sofern in Zukunft eine erneute Anpassung der Beträge vorgenommen werden muss, ist lediglich die Anlage 1 dieser Satzung zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Liepgarten beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte "Uns Kinnerhus" sowie die dazugehörige Anlage 1.

Anlage/n

1	Satzungsentwurf öffentlich
2	Anlage 1 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	☒	☐			
im Haushalt berücksichtigt	☐	☐	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	☐	☐	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Uns Kinnerhus“ der Gemeinde Liepgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, zuletzt geändert am 18.03.2025, sowie des § 29 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 und GVOBl. M-V S. 558, sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 GVOBl M-V S. 1162 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Liepgarten erhebt für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertageseinrichtungen Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Verpflegungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder.
- (3) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Vertrages über die Betreuung und Verpflegung mit den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in der Kindertageseinrichtung wird für die vertraglich vereinbarte Betreuungsart erhoben (siehe Anlage 1).
Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes werden mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch die Erstellung einer Abrechnung rückwirkend für den vorangegangenen Monat.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die in Anspruch genommene Verpflegung ist bis zum 15. des Monats, in dem die Abrechnung erfolgt, fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.
- (5) Die Gemeinde Liepgarten kann den Vertrag über die Betreuung und Verpflegung eines Kindes fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Verpflegungsentgelte von mindestens zwei Monaten im Rückstand sind.
- (6) Die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Landkreis Vorpommern-Greifswald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 29 Abs. 2 KiföG übernommen werden.

§ 3 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Liepgarten, den xx.xx.xxxx

Becker
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Uns Kinnerhus“

Ab 01.01.2026

	Frühstück	Mittag	Vesper	Getränke+ Obst
Krippe	0,80 €	3,95 €	0,68 €	0,44 €
Kindergarten	1,00 €	3,95 €	0,92 €	0,68 €
Hort		4,20 €	1,00 €	0,60 €